dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Verwendung von Steuerdaten in anderen Steuerverfahren

Darf eine Steuerbehörde Angaben einer Steuererklärung für ein anderes Steuerverfahren verwenden beziehungsweise diese an eine andere Steuerbehörde weiterleiten?

Der Grundsatz des Zweckbindungsgebots nach § 9 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) besagt, dass das öffentliche Organ Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten darf, zu dem sie erhoben worden sind. Sieht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vor oder willigt die betroffene Person im Einzelfall ein, ist eine weitere Verwendung der Personendaten möglich.

In Bezug auf die Verwendung von Steuerdaten sieht Art. 39 und Art. 39a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vor, dass die Steuerbehörden untereinander die Daten weitergeben, die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienen können. Mit dieser gesetzlichen Grundlage dürfen beispielsweise Angaben aus einer Steuererklärung für ein anderes Steuerverfahren verwendet werden. Diese Regelung gilt interkantonal.

Ergeben sich beispielsweise aus einer Steuererklärung Rückschlüsse auf einen bestimmten Gläubiger, dürfen diese Daten an die für den Gläubiger zuständige Steuerbehörde weitergeleitet werden. Die einzelnen Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren sich gegenseitig Einsicht in die amtlichen Akten.

V 1.1 / Oktober 2022

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich, +41 43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch, datenschutz.ch, twitter: @dsb_zh